


<b>Gericht:</b>	Hessisches Landesarbeitsgericht 9. Kammer	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	17.11.1998	<b>Normen:</b>	§ 611 BGB, § 315 BGB, § 1 Abs 2 KSchG, § 130 Nr 6 ZPO
<b>Aktenzeichen:</b>	9 Sa 386/98	<b>Zitiervorschlag:</b>	Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 17. November 1998 - 9 Sa 386/98 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

### verhaltensbedingte Kündigung - beharrliche Weigerung Überstunden zu verrichten - Unterzeichnung von Berufungsbegründungsschrift

#### Orientierungssatz

1. Die Weigerung des Arbeitnehmer, auf zulässige Anordnung des Arbeitgebers Mehrarbeit zu leisten ist geeignet, eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu begründen.
2. Zur Sollvorschrift des § 130 Nr 6 ZPO. Erforderlich dafür, daß die Unterzeichnung einer Berufungsschrift als Unterschrift angesehen werden kann, ist, daß ein die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnender individueller Namenszug vorliegt, der die Absicht erkennen läßt, eine volle Unterschrift zu leisten. Eine sogenannte Paraphe genügt nicht.

#### weitere Fundstellen

FA 2000, 24 (red. Leitsatz 1, Kurzwiedergabe)  
ArztuR 2000, 45 (red. Leitsatz 1)

#### Verfahrensgang

vorgehend ArbG Frankfurt, 1. Oktober 1997, Az: 7 Ca 8822/96, Urteil

#### Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Frankfurt am Main vom 1. Oktober 1997 -- 7 Ca 8822/96 -- wird auf Kosten des Berufungsführers zurückgewiesen.

#### Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung durch den Kläger.
- 2 Der im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung 34 Jahre alte, verheiratete und zwei Kindern zu Unterhalt verpflichtete Kläger war seit Juli 1992 bei der Beklagten als Fliesenleger beschäftigt. Die Vergütung betrug zuletzt DM 5.000,- brutto im Monat. Die Beklagte beschäftigte regelmäßig 12 Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat ist nicht gewählt. Nachdem der Kläger an den Tagen zuvor jedenfalls zweimal darauf hingewiesen worden war, daß er am Freitag, dem 25. Oktober 1996, in der ... in ... in vier Bädern Fliesen abzuschlagen habe, arbeitete er am Morgen des 25. Oktober 1996 auf einer Baustelle bei einer Familie .... Dort blieb er auch, nachdem er von dem Ehemann der Geschäftsführerin der Beklagten, dem Betriebsleiter, dann in dessen Auftrag von einem Kollegen und danach nochmals unter Androhung der fristlosen Kündigung durch den Betriebsleiter aufgefordert worden war, die Tätigkeit in der ... aufzunehmen und dort wenigstens die Arbeit noch in zwei Bädern zu erledigen, weil dort ab Montag die weiteren Arbeiten durch ein anderes Unternehmen ausgeführt werden sollten. Nach Abschluß der Arbeit bei der Familie ... stellte er seine Tätigkeit wegen des Endes der täglichen Arbeitszeit gegen 14.00 Uhr ein

und war auch nicht bereit, Mehrarbeit zu leisten, weil er am Nachmittag und am nächsten Tag etwas vorhabe. Die Arbeit wurde am folgenden Samstag, dem 26. Oktober 1996, von dem Sohn der Geschäftsführerin der Beklagten ausgeführt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger mit Schreiben vom 30. Oktober 1996, dem Kläger zugegangen am 31. Oktober 1996, ordentlich zum 30. November 1996 (Bl. 3 d.A.).

- 3 Der Kläger hat die Kündigung für sozial ungerechtfertigt gehalten. Die Beklagte habe ohne vorherige Abmahnung nicht von Wiederholungsgefahr ausgehen dürfen. Er hat gemeint, es habe für ihn keine Pflicht bestanden, in der ... die Arbeit aufzunehmen, weil er sein wöchentliches Arbeitspensum geleistet habe, für den Freitagnachmittag nicht mit einem Arbeitsauftrag habe rechnen müssen und deshalb einen Arzttermin habe vereinbaren dürfen. Eine Androhung der Kündigung durch den Betriebsleiter Schieler sei als Abmahnung nicht ausreichend, weil sie dasselbe Verhalten betreffe wie die Kündigung.
- 4 Der Kläger hat beantragt,
- 5 festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund der ordentlichen Kündigung der Beklagten vom 30. Oktober 1996, zugegangen am 31. Oktober 1996, nicht zum 30. November 1996 beendet wird, sondern fortbesteht.
- 6 Die Beklagte hat um die Abweisung der Klage gebeten.
- 7 Das Arbeitsgericht in Frankfurt am Main hat mit einem am 01. Oktober 1997 verkündeten, dem Kläger am 30. Januar 1998 zugestellten Urteil -- 7 Ca 8822/96 (Bl. 18 -- 23 d.A.) -- die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger am Montag, dem 02. März 1998, Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 04. Mai 1998 an diesem Tag begründet. Die Berufungsschrift ist wie folgt unterzeichnet:
- 8 ..., Rechtsanwalt
- 9 Die Berufungsschrift so:  
...
- 10 Rechtsanwalt
- 11 Der Kläger wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen und meint, daß sich sein angebliches Verhalten nicht belastend auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt habe, zeige sich schon daran, daß die Beklagte ihn mit Schreiben vom 23. März 1998 aufgefordert habe, das Arbeitsverhältnis bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Kündigung fortzusetzen. Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liege nicht vor. Er bestreitet mit Nichtwissen, daß es sich bei der Arbeit in der ... um eine Terminarbeit gehandelt habe (Bl. 36 und 37 d.A.). Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Berufungskammer hat der Kläger behauptet, der Betriebsleiter ... der Beklagten habe ihn beauftragt, zuerst die Arbeiten auf der Baustelle ... zu Ende zu führen (Beweis: Eheleute ... als Zeugen).
- 12 Der Kläger beantragt,
- 13 unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 01. Oktober 1997 festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund der ordentlichen Kündigung der Beklagten vom 30. Oktober 1996 nicht zum 30. November 1996 beendet worden ist.
- 14 Die Beklagte bittet darum, die Berufung zurückzuweisen, indem sie das angefochtene Urteil vertheidigt (Bl. 42 -- 44 d.A.).
- 15 Zu dem Inhalt des angefochtenen Urteils und der genannten Schriftstücke wird auf die angegebenen Blätter der Akte, zu dem Sachverhalt im übrigen insbesondere auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I.

- 16 Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Frankfurt am Main vom 01. Oktober 1997 -- 7 Ca 8822/96 -- ist nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft, §§ 64 Abs. 2, 8 Abs. 2 ArbGG, und auch im übrigen im Ergebnis zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 516, 519 ZPO, 66 Abs. 1 ArbGG.
- 17 Sie auch nicht insgesamt gemäß § 519 b ZPO als unzulässig zu verwerfen, obwohl erhebliche Bedenken bestehen, ob die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift des Klägers ordnungsgemäß von seinem vor dem Landesarbeitsgericht postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten unterschrieben worden sind.
1. 18 Es ist gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, daß Berufungs- und Berufungsbegründungsschriften von einem postulationsfähigen, d.h. bei dem Gericht zugelassenen, Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein müssen, weil die Sollvorschrift des § 130 Nr. 6 ZPO insofern als zwingend angesehen wird (BGH, Urteil vom 11.02.1982 -- III ZR 39/81 -- NJW 1982, 1647 f.; Beschluß vom 11.10.1984 -- X ZB 11/84 -- NJW 1985, 1227; Urteil vom 22.10.1993 -- V ZR 112/92 -- NJW 1994, 55; BAG, Urteil vom 29.07.1981 -- 4 AZR 632/79 -- AP Nr. 46 zu § 518 ZPO; Beschluß vom 05.07.1990 -- 8 AZB 16/89 -- NZA 1990, 985; Urteil vom 27.03.1996 -- 5 AZR 576/94 -- AP Nr. 67 zu § 518 ZPO; vom 18.06.1997 -- 4 AZR 710/95 -- NZA 1997, 1234).
- 19 Erforderlich dafür, daß die Unterzeichnung einer Berufungsschrift als Unterschrift angesehen werden kann, ist, daß ein die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnender individueller Namenszug vorliegt, der die Absicht erkennen läßt, eine volle Unterschrift zu leisten.
- 20 Der vollständig auszuschreibende Nachname muß, auch wenn er nicht leserlich sein muß, einen individuellen Charakter aufweisen, der ihn von anderen Unterschriften unterscheidet, seine Entstehung aus der ursprünglichen Schrift in Buchstaben noch erkennen läßt und das einem Dritten, der den Namen des Unterzeichners kennt, ermöglicht, den Namen aus dem Schriftbild des Unterzeichners herauszulesen; eine sogenannte Paraphe genügt nicht (BGH, Beschluß vom 08.10.1991 -- XI ZB 6/91 -- MDR 1992, 182; Urteil vom 11.02.1982, a.a.O.; Beschluß vom 11.10.1984, a.a.O.; BAG, Urteil vom 29.07.1981, a.a.O.; vom 27.03.1996, a.a.O.; vom 18.06.1997, a.a.O.). Nicht einheitlich wird lediglich die Frage beurteilt, ob wenigstens einzelne Buchstaben erkennbar sein müssen, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt (so BGH, Beschluß vom 11.10.1984, a.a.O.; a.A. BGH-Beschluß vom 08.10.1991 -- XI ZB 6/91 -- NJW 1992, 243).
- 21 Diese Anforderungen an die Unterschrift eines postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten verletzen nur dann die Grundsätze eines fairen Verfahrens als Ausprägung des Rechtsstaatsgebots der Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG und des Willkürverbots des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn der erkennende Spruchkörper die Unterzeichnung bisher unbeanstandet hat passieren lassen und, wenn das der Fall war, vor einer Änderung dieser Beurteilung den Prozeßbevollmächtigten nicht gewarnt hat. Ob ein anderer Spruchkörper auch desselben Gerichts oder anderer Gerichte die Unterzeichnung zuvor geduldet haben, ist unerheblich (BVerfG, Beschluß vom 26.04.1988 -- 1 BvR 669/87 u.a. -- NJW 1988, 2787; vom 18.09.1989 -- 2 BvR 270/89 -- n.v.; vom 04.03.1991 -- 1 BvR 1193/90 -- n.v.; vom 07.10.1996 -- 1 BvR 1183/95 -- nicht veröffentlicht).
2. 22 Die Unterzeichnung der Berufungs- und der Berufungsbegründungsschrift des Klägers durch seinen Prozeßbevollmächtigten entspricht nicht diesen Anforderungen. Es handelt sich um ein keiner Schrift zuzuordnendes Gebilde, nicht aber um die eigenhändige vollständige Wiedergabe seines Nachnamens.
- 23 Die Berufung des Klägers ist aber aus Gründen des fairen Verfahrens dieses Mal noch als zulässig zu behandeln, weil die Kammer die vorliegende "Unterschrift" des Rechtsanwalts ... bisher möglicherweise nicht beanstandet hat. Sie wird allerdings eine derartige "Unterschrift" beim nächsten Mal nicht passieren lassen können.

II.

- 24 In der Sache kann die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben, weil sie unbegründet ist. Zu Recht hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.
- 25 Die Berufungskammer folgt den Gründen des Arbeitsgerichts in der Sache, wenn auch nicht in allen Formulierungen, macht sie sich insoweit zu eigen und nimmt zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf diese Bezug (S. 3 -- 5 des erstinstanzlichen Urteils, Bl. 22 -- 24 d.A.). Im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers in der Berufungsbegründungsschrift ist ergänzend nur noch folgendes auszuführen:
- 26 Das Arbeitsgericht hat es als unstreitig angesehen, daß der Betriebsleiter der Beklagten den Kläger am 25. Oktober 1996 gegen 11.30 Uhr unter Androhung der fristlosen Kündigung aufgefordert hat, die Arbeit in der M-Stiftung aufzunehmen. Dem ist jedenfalls in der Berufungsinstanz zu folgen, nachdem der Kläger sich in der Berufungsbegründung nicht mehr dagegen gewandt hat. Nachdem dem Kläger bereits zuvor jedenfalls in Bezug auf den 25. Oktober 1996 mindestens am Vortag und am 25. Oktober 1996 bereits zweimal durch den Betriebsleiter und durch einen Mitarbeiter der Auftrag erteilt worden war, in der ... jedenfalls in vier Bädern Fliesen abzuschlagen, lag eine beharrliche Arbeitsverweigerung des Klägers vor, die jedenfalls die von der Beklagten ausgesprochene verhaltensbedingte ordentliche Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 KSchG gegenüber dem gemäß § 3 Abs. 1, 23 Abs. 1 KSchG allgemeinen Kündigungsschutz genießenden Kläger sozial rechtfertigte (BAG, Urteil vom 09.05.1996 -- 2 AZR 387/95 -- NZA 1996, 1085, 1086; vom 21.11.1996 -- 2 AZR 357/95 -- NZA 1997, 487, 490). Zum einen mußte die Beklagte damit rechnen, daß der Kläger auch in Zukunft wieder nach Belieben ihren Weisungen nicht nachkommen würde, zum anderen hatte sie ihn wirksam abgemahnt, ohne daß der Kläger dem nachgekommen wäre, indem er nämlich sein andauerndes Verhalten fortsetzte. Dem Angebot einer Prozeßbeschäftigung durch die Beklagte, um ihr finanzielles Risiko nach Einlegung der Berufung durch den Kläger zu mindern, kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor der Berufungskammer erstmals behauptet hat, ihm sei aufgetragen worden, zuerst die Arbeit auf der Baustelle der Eheleute K abzuschließen, ist diese Behauptung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO nach fast zweijährigem Rechtsstreit ohne diese Behauptung nach dem gesamten Inhalt der Verhandlungen auch ohne Beweisaufnahme als unwahr anzusehen.
- 27 Der Kläger war auch verpflichtet, auf Anordnung der Beklagten am Nachmittag des 25. Oktober 1996 Mehrarbeit zu leisten. Das auf dem Arbeitsvertrag beruhende Direktions- oder Weisungsrecht des Arbeitgebers ist wesentlicher Bestandteil jeden Arbeitsverhältnisses. Bei der Ausübung dieses Rechts steht dem Arbeitgeber regelmäßig ein weiter Raum zur einseitigen Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu.
- 28 Es ermöglicht dem Arbeitgeber, eine im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschriebene Leistungspflicht im einzelnen nach Zeit, Art und Ort zu bestimmen (BAGE 33, 71, 75 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht unter III 1; 47, 363, 375 = AP Nr. 27 a.a.O. unter B III 2 b bb; Urteil vom 23.06.1993 -- 5 AZR 337/92 -- NZA 1993, 1127, 1128; vom 30.08.1995 -- 1 AZR 47/95 -- NZA 1996, 440). Dieses Direktionsrecht der Beklagten war weder durch Einzelarbeitsvertrag noch durch Gesetz eingeschränkt; eine Überschreitung der gemäß § 3 ArbZG zulässigen Höchst-arbeitszeit hat der Kläger selbst nicht behauptet und ist nicht erkennbar. Das Direktionsrecht der Beklagten erstreckte sich auch darauf, bei betrieblicher Notwendigkeit für den Kläger Mehrarbeit anzuordnen. Daß diese Weisung der Beklagten dem Kläger gegenüber unbillig gewesen wäre, § 315 Abs. 1 und 2 BGB, ist von dem Kläger nicht durch Tatsachen hinreichend vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Zum einen hat der Kläger nicht dargelegt, was für einen privaten Termin er am Nachmittag des 25. Oktober 1996 und am Vormittag des 26. Oktober 1996 hatte, so daß dieser nicht in seiner Bedeutung für den Kläger gegenüber der Weisung der Beklagten abgewogen werden konnte; zum anderen kommt hinzu, daß er die Anordnung durch sein vertragswidriges Verhalten am Vormittag selbst herbeigeführt hatte.
- 29 Angesichts der noch nicht besonders langen Dauer des Arbeitsverhältnisses und des relativ jungen Alters des Klägers müssen die Interessen des Klägers, im Hinblick auf seine Unterhaltspflichten den Arbeitsplatz zu behalten, gegenüber dem Interesse der Beklagten, sich von ihm durch ordentliche Kündigung zu trennen, zurücktreten.
- 30 Auch aus sonstigen Gründen ist die Kündigung nicht unwirksam; insbesondere hat die Beklagte die Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gemäß §§ 622 Abs. 2, 4 BGB, 12 Nr.

1.2 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 03. Februar 1981 eingehalten.

III.

- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, da die Berufung des Klägers erfolglos bleibt. Für die Zulassung der Revision ist kein gesetzlicher Grund ersichtlich, § 72 Abs. 2 ArbGG.

© juris GmbH